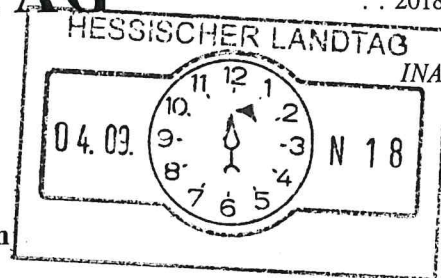




HESSISCHER LANDTAG

... 2018



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

A. Problem

Die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Sanierung von Straßen stellt viele Beitragspflichtige angesichts der hohen Beitragsforderungen vor große finanzielle Probleme. Deshalb ist die Straßenbeitragspflicht in erhebliche Kritik geraten.

Dies setzt die erhebenden Kommunen zunehmend unter Druck. Hinzu kommt, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtlich schwierig und darüber hinaus nicht immer wirtschaftlich ist. Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen teilweise erhebliche Personal- und Sachkosten, etwa für die Beauftragung von Ingenieurbüros oder im Zusammenhang mit einer in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl von Rechtsbehelfsverfahren, gegenüber.

Die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist ebenfalls mit Rechtsunsicherheiten und erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die generelle Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen.

Das von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Mai dieses Jahres beschlossene „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ löst die Probleme nicht. Die derzeitige Rechtslage, wonach Kommunen auf Straßenausbaubeiträge verzichten können, führt in der Praxis zu der Situation, dass finanzstärkere Kommunen auf die Beiträge verzichten, finanzschwache - insbesondere im ländlichen Bereich - dazu aber nicht in der Lage sind und somit die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer weiter belastet werden.

B. Lösung

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird künftig verzichtet.

Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten aus originären Landesmitteln Sonderzuweisungen für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ausgleich für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen Sonderzuweisungen aus originären Landesmitteln. Diese müssen deutlich über den vom Ministerium des Innern und für Sport ermittelten Einnahmen der Gemeinden aus Straßenbeiträgen in Höhe von 39 Mio. € jährlich liegen, um die Konnexitätsvorgaben zu erfüllen.

Allerdings entfallen für das Jahr 2019 die mit der Neuregelung des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 verbundenen Mehrausgaben von bis zu 5 Mio. €.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

§ 93 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen ist nicht zulässig."

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge (Straßenausbaubeiträge) erhoben."

bb) In Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bei der Bemessung des Beitrags bleibt, wenn öffentliche Einrichtungen neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt."

2. § 11a wird aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs**

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Satz 1 wird die Angabe "46" durch "45a" ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 45a eingefügt:

"§ 45a

Pauschalierte Zuweisung zu den Ausgaben für Kommunalstraßen

(1) Gemeinden erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für den Umbau und Ausbau von Kommunalstraßen, Wegen und Plätzen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können. Die Mittel werden nach Straßenlänge verteilt.

(2) Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung."

Artikel 4**Aufhebung des Gesetzes zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) wird zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen soll abgeschafft werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in den §§ 11 und 11a KAG sowie § 93 HGO mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben bzw. geändert.

Die Möglichkeit der Gemeinde, Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen zu erheben, bleibt davon unberührt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1**

Mit dem neuen § 93 Abs. 2 Satz 2 HGO wird bestimmt, dass Straßenausbaubeiträge grundsätzlich nicht erhoben werden dürfen.

Zu Art. 2**Zu Nr. 1**

Mit der Umformulierung des § 11 Abs. 2 S. 2 KAG wird sichergestellt, dass ab dem 1. Januar 2019 keine Beiträge für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben werden dürfen. Städte und Gemeinden dürfen daher ab dem 01. Januar 2019 keine Bescheide mehr erlassen, mit denen Straßenausbaubeiträge festgesetzt werden sollen. Bescheide, die zum 01. Januar 2019 nicht bestands- bzw. rechtskräftig sind, können nicht als Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen oder wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden. Sie sind aufzuheben.

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 KAG haben die Gemeinden weiterhin das Recht, Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen im Außenbereich zu erheben.

Mit der Neufassung des § 11 Abs. 4 KAG wird dessen Satz 1 aufgehoben, da er sich auf die Bemessung von Straßenausbaubeiträgen bezieht, und Satz 2 redaktionell angepasst. Satz 2 muss in geänderter Form erhalten bleiben, da er sich auf andere öffentliche Einrichtungen als auf Verkehrsanlagen bezieht.

Zu Nr. 2

Hiermit wird die Regelung für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufgehoben.

Zu Art. 3**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Es wird ein neuer § 45a Finanzausgleichsgesetz eingefügt.

In § 45a Abs. 1 S. 1 FAG wird geregelt, dass die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus originären Landesmitteln pauschalisierte Zuweisungen als Ersatz für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen erhalten sollen.

Durch einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 soll ein Betrag von 60 Mio. € für die Zuweisungen bereitgestellt werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Die Zuweisungen werden in Höhe von 55 Mio. € aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2019 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01 - 575 01) finanziert. Zudem entfallen für das Jahr 2019 die mit der Neuregelung des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 verbundenen Mehrausgaben von bis zu 5 Mio. €.

§ 45a Abs. 1 Satz 2 FAG regelt die Verteilungsmodi für die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Mittel werden nach Straßenlänge verteilt.

Die vorgesehene Pauschalisierung ist sinnvoll und sachgerecht, um den bürokratischen Aufwand für eine Abrechnung - dann fiktiver Straßenausbaubeiträge - zu vermeiden. Sie übertrifft die vom Innenministerium ermittelten Ausfallbeträge der hessischen Kommunen für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen von 39 Mio. € in erheblichem Maße. Zudem entfällt durch die Abschaffung der Beiträge nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand für die Abrechnung gegenüber den Beitragsschuldnern. Die bereitgestellten Mittel entsprechen damit den Vorgaben des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung.

In § 45a Abs. 3 FAG wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die konkrete Verteilung und die Bedingungen für die Auszahlung der Mittel durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Art. 4

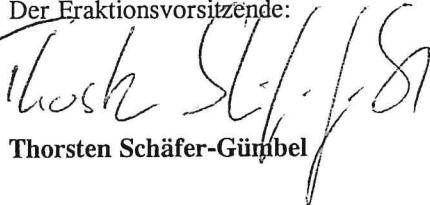
Da die Gemeinden keine wiederkehrenden Straßenbeiträge erheben können, kann auch das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zum 1. Januar 2019 aufgehoben werden.

Zu Art. 5

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, 4. September 2018

Der Fraktionsvorsitzende:



Thorsten Schäfer-Gümbel